FIDIGIT (SCHWEIZ) AG
FIDIGIT (SUISSE) SA
FIDIGIT (SVIZZERA) SA
Tel. +41 58 906 16 00
www.fidigit.ch | fidigit@fidinam.ch
CHE-310.195.102 MWST/TVA/VAT

OFFICES
Bern: Speichergasse 19, 3011 Bern
Genève: Avenue Blanc 53, 1202 Genève
Lugano: Via al Chioso 8, 6900 Lugano
Luzern: Pilatusstrasse 41, 6003 Luzern
Zürich: Reitergasse 11, 8004 Zürich

Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung («ADV»)

Präambel

(1) Sofern und soweit die Fidigit (Schweiz) AG («Auftragnehmer») bei der Erfüllung ihrer Services als Auftragsbearbeiter im Rahmen einer Auftragsbearbeitung für den Kunden («Auftraggeber») oder ein verbundenes Unternehmen des Kunden (je nach Anwendbarkeit) Personendaten («Daten») bearbeitet, wird diese Auftragsbearbeitungsvereinbarung («ADV») automatisch Bestandteil des (jeweiligen) Grundvertrages (z.B. der Dienstleistungsvertrag) zwischen der Fidigit (Schweiz) AG und dem Kunden. Im Falle eines Konflikts zwischen den nachfolgenden Dokumenten gilt die nachfolgende Rangfolge (in absteigender Reihenfolge): (a) der Hauptteil dieser ADV, (b) alle dem ADV angehängten Dokumente und (c) der (jeweilige) Grundvertrag zwischen den Parteien.

(2) Dieses ADV gilt zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Es gilt auch für sämtliche zukünftigen Verträge zwischen den Parteien, sofern und soweit diese zur Folge haben, dass eine Auftragsbearbeitung vorliegt, unter welcher der Auftragnehmer als Auftragsbearbeiter für den Auftraggeber Daten bearbeitet.

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergeben sich Gegenstand dieser Vereinbarung sowie ihre Art und ihr Zweck, auf den hier verwiesen wird.

(2) Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch den Auftragnehmer grundsätzlich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/des EWR erbracht. Jede Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung oder von Teilarbeiten dazu in weitere Drittstaaten (andere als die Schweiz oder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/des EWR) darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung).

2. Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung gilt jedenfalls so lange, wie der Auftragnehmer Personendaten des Auftraggebers bearbeitet.

3. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen

(1) Die Tätigkeiten des Auftragnehmers umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen beschriebenen Vertragsprodukten stehen und bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer möglich ist.

Die Tätigkeiten des Auftragnehmers können dabei u.a. folgendes umfassen:

- Installation und Test von Software gemäss Vertrag
- Nachbesserungen an der Software gemäss Vertrag
- Wartung, Installation und Test von bereitgestellten Hotfixes, Service-Packs sowie neuen Versionen der Software gemäss Vertrag
- Tätigkeiten im Rahmen des Software-Supports
- Zugriff auf und Verarbeitung von Daten
- Erhalt und Verarbeitung von Datensicherungen mit der Möglichkeit, dabei Einsicht in Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden zu nehmen
- Erhalt und Aufbereitung von Daten im Rahmen eines Abonnements
- Hosting von Applikationen, Software-Lösungen und Daten

Dabei sind folgende Arten der Verarbeitung möglich:

- Erheben, Erfassen, die Organisation oder das Ordnen von Daten
- Speicherung, Anpassung oder Veränderung von Daten
- Auslesen, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung von Daten durch Übermittlung
- Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung von Daten
- Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten

(2) Die dabei verarbeiteten Arten der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand und den Vertragsprodukten.

Dabei können folgende Arten von Daten betroffen sein:

- Personenstammdaten (wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Nationalität)
- Details von Identitätspapieren
- Informationen über das Berufsleben wie Stellenbezeichnung, Funktion etc.
- Informationen über das private Leben bspw. Familienstand, Hobbies etc.
- Benutzerinformationen wie Logindaten, Kundennummer, Nutzerverhalten, Verbrauchsverhalten
- (geschäftliche oder private) Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Adresse, E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbezeichnung, Produkt-bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- oder Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Projektdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, Daten aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Technische Informationen wie IP-Adresse, Geräteinformationen etc.

Darüber hinaus können ebenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten / besonders schützenswerter Daten betroffen sein, wobei sich die Einordnung der Daten aufgrund der jeweils anzuwenden Datenschutzgesetzgebung ergibt.

Die Kategorien der betroffenen Personen können sein:

- Natürliche Personen wie Mitarbeitende des Auftraggebers, Bewerber, Freelancer, Mitarbeitende von (potentiellen) Kunden, End- und Geschäftskunden, Abonnenten von Vertragsprodukten des Auftraggebers, Interessenten, Geschäftspartner, Lieferanten, Handelsvertreter, Verkäufer und Händler sowie deren jeweiligen Mitarbeitenden als Ansprechpartner
- Bei juristischen Personen deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden, Mitarbeitende deren Geschäftspartner, Vertragspartner, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten, Verkäufern, Händlern
- Bei Rechtseinheiten deren natürliche Personen wie ihre Mitarbeitenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Form von Geschäftspartnern, Vertragspartnern, Dienstleistungsnehmer, Dienstleister oder andere Hilfspersonen von (potentiellen) Kunden, Lieferanten

Eine aktuelle Liste der Vertragsprodukte mit detaillierten Angaben der Daten und der Kategorien von betroffenen Personen, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden können, ist beim Auftragnehmer erhältlich.

4. Rechte und Weisungsbefugnisse sowie Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber als Verantwortlicher (im Folgenden «Verantwortlicher») im Sinne des Datenschutzes verantwortlich. Der Auftragnehmer wird alle Anfragen, sofern sie erkennbar an den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen gerichtet sind, an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt werden.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an den Auftragnehmer in dokumentierter Weise zu erteilen und erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Weisungen, die im jeweiligen Vertrag nicht vorgesehen sind und nicht erforderlich sind, um Rechtsverstösse im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers zu verhindern, sind durch den Auftraggeber zu vergüten.

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Verletzungen des Schutzes der Daten, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihm solche bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und kann sich hierzu mit dem Auftraggeber absprechen.

(5) Der Auftraggeber ist alleinige Verantwortliche für die Daten, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass diese Daten auf rechtmässige Weise verarbeitet wurden (Informationspflichten, Rechtsgrundlage, Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen, etc.) und durch den Auftragnehmer verarbeitet werden dürfen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist nicht der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer auf erstes Ersuchen des Auftragnehmers vollständig schad- und klaglos für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen (inkl. Gerichts- und angemessene

Anwaltskosten), welche dem Auftragnehmer aus einer Verletzung der Pflichten des Auftraggebers gemäss dieser Ziff. 4 entstehen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen oder den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Sofern nach objektiv nachvollziehbarer Einschätzung des Auftragnehmers die Weisung rechtswidrig ist und dem Auftragnehmer bei der Umsetzung dieser Weisung des Auftraggebers Schäden drohen, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, angemessene Sicherheiten zu verlangen.

(3) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(4) Der Auftragnehmer darf im Auftrag verarbeitete Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(5) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und überwachen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(6) Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten werden von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(7) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen unterstützen.

(8) Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers, beispielsweise im Homeoffice von Mitarbeitenden, ist hiermit durch den Auftraggeber gestattet.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung fort. Er wird ggf. auch relevante gesetzliche Geheimnisschutzregeln (z.B. gesetzliche Berufs- und Amtsgeheimnisse) beachten, die dem Auftraggeber obliegen.

(10) Der Auftragnehmer hat die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diesen ist untersagt, die Daten ausserhalb der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten,

es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Verletzungen des Schutzes von Daten

(1) Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes der Daten oder der Datensicherheit bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich mündlich, in Schrift- oder Textform ab Kenntnis.

(2) Die Mitteilung an den Auftraggeber enthält zumindest folgende Informationen:
   a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes der Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
   b. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(3) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten (wie z.B. den betroffenen Personen) oder eine sonstige, für den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen geltende gesetzliche Meldepflicht (z.B. bei einer Aufsichtsbehörde) besteht, ist der Auftraggeber bzw. der Verantwortliche für deren Einhaltung verantwortlich.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Unterauftragsverarbeitern

(1) Zu solchen Auftragsverhältnissen zählen solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder Teile der Hauptleistung aus dieser Vereinbarung beziehen. Nicht dazu zählen reine Nebenleistungen, wie etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt. Wartung, Pflege- und Prüfleistungen sowie die Entsorgung von Datenträgern stellen - soweit der Zugriff oder eine Kenntnisnahme auf Daten des Auftraggebers möglich ist - solche Auftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

(2) Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern (z. B. Hinzuziehung oder Ersetzung) zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer hiermit allgemein gestattet. Eine aktuelle Liste der beauftragten Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung ersichtlich. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber hiermit einverstanden.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch aus sachlichem Grund zu erheben.

(4) Erfolgt kein Einspruch des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber mit der Änderung einverstanden, erfolgt ein Einspruch innerhalb dieser Frist, ist die Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters nicht gestattet. In einem solchen Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Unterauftragsverarbeiters finden. Falls die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden, hat der Auftraggeber das Recht, den (jeweiligen) Grundvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen.
   In Notfallsituationen wird der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen reagieren und ggf. seinen Einspruch erheben.

(5) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auswählt.

(6) Eine Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung). Der Auftragnehmer wird dies durch entsprechende Massnahmen sicherstellen. Soweit hingegen eine solche Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber selbst aktiviert wird, obliegt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausschliesslich dem Auftraggeber.

(7) Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Unterauftragsverarbeitern gelten. Der Vertrag mit Unterauftragsverarbeiter ist schriftlich oder in elektronischer Form abzufassen.

8. Technische und organisatorische Massnahmen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von Art. 8 DSG und Art. 32 DSGVO zu treffen, um eine angemessene Datensicherheit zum Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen der Datensicherheit gerecht wird.

(2) Eine Liste der durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ist auf Anfrage des Auftraggebers beim Auftragnehmer erhältlich. Die darin enthaltenen Massnahmen stellen die passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik eingesetzten Massnahmen beim Auftragnehmer dar.

(3) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Massnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftragnehmer unverzüglich.

9. Rechte und Ansprüche der Betroffenen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten in Bezug auf Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen.

(2) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, sofern eine offensichtliche Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist, und wartet dessen Weisungen ab.

(3) Auskünfte an Dritte über Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder mit Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

(5) Grundsätzlich wird der Auftraggeber Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer, die nicht durch ein Fehlverhalten des Auftragnehmers verursacht sind, angemessen nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen vergüten. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers.

10. Kontrollen und Überprüfungen

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen alle relevanten Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der Pflichten gemäss dieser Vereinbarung zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer überprüft in regelmässigen Abständen, die internen Prozesse und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung und während der Vertragsdauer berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen.

(3) Der Auftragnehmer wird, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mitwirken. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) Solche Überprüfungen bzw. Audits werden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Im Rahmen eines solchen Audits sind der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten und die schutzwürdigen Interessen des Auftragnehmers (insbesondere Geheimhaltungsinteressen) in angemessener Weise zu wahren. Der Auftragnehmer darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig machen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 22 und 25–29 DSG sowie Artikel 32–36 DSGVO genannten Pflichten.

(6) Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Kontrolle darf der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen, die sich an den tatsächlich angefallenen Aufwendungen orientiert. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers.

11. Verpflichtung des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten und Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Weisung auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen (sofern dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht). Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.

(2) Der Auftragnehmer hat für o.g. Herausgabe, Löschung oder Vernichtung einen angemessenen Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers.

12. Haftung bei Verletzung dieser Vereinbarung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber dieser betroffenen Person als Gesamtschuldner, sofern dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, vorbehaltlich gesondert vereinbarter Haftungsreglungen in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, maximal im Umfang von 100% der effektiv bezahlten Vergütung der den Schaden verursachenden Leistung der letzten 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Betrag von insgesamt CHF 50'000.-- für direkte Schäden aus Verletzungen seiner Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn, der Auftragnehmer ist für das den Schaden verursachende Ereignis nicht oder nicht vollständig verantwortlich.

(3) Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Kunden als Verantwortliche

gelten auch zugunsten des Auftragnehmers, so dass er nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber für Beträge zu entschädigen, die er aufgrund solcher Haftungsbeschränkungen nicht zu zahlen hat.

(4) Im Übrigen wird eine weitergehende Haftung - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Für andere Schäden, nicht verursacht durch eine Verletzung von Datenschutzverpflichtungen dieser Vereinbarung, gelten die in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vereinbarten Haftungsregelungen.

13. Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform, es sei denn, diese Vereinbarung lässt auch ein dokumentiertes elektronisches Format zu. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung, eine Ergänzung bzw. eine Nebenabrede dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Das Gleiche gilt bei einer Vertragslücke.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser Vereinbarung den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.

(4) Zuständig für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht anhängig zu machen.

(5) Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Anhänge:

Anhang 1: Liste Subprozessoren Fidigit (Schweiz) AG
Anhang 2: Abacus Vertragsprodukte
Anhang 3: Auszug TOM: Fidigit IT Security Reglement